

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages

Veröffentlichung von Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen (§ 25 Abs. 3 Satz 3 Parteiengesetz)

Gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 und 3 Parteiengesetz (PartG) sind Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen, dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen und von diesem unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundestagsdrucksache zu veröffentlichen.

Im Februar 2004 ist mir folgende Zuwendung angezeigt worden:

Partei	Spende	Spender	Eingang der Spende	Eingang der Anzeige
Kurzbezeichnung	€	Name, Anschrift	Datum	Datum
CDU	60 000	Allianz AG, Königinstraße 28, 80802 München	17./18.12.2003	26.02.2004*)

*) Die Spende ist der Partei in zwei Teilzahlungen, 50 000 Euro an die Bundespartei und 10 000 Euro an ihren rechtlich unselbstständigen Jugendverband, zugeflossen. Gemäß dem sich aus einer schriftlichen Ankündigung der Gesamtspende in Höhe von 60 000 Euro erschießenden Willen der Spenderin stellen die beiden Mittelzuflüsse eine einheitliche Spende im Sinne von § 25 Abs. 3 Satz 2 PartG dar, die „im Einzelfall“ die Höhe von 50 000 Euro übersteigt. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige ist nicht verletzt, weil es zunächst der Klärung bedurfte, ob § 25 Abs. 3 Satz 2 PartG in diesem Fall einschlägig ist.

Wolfgang Thierse

